

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Widmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 90

Diez, Samstag den 15. April 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Anordnung

des Kommunalverbandes Unterlahn-Kreis, betreffend den Verkehr mit Kaffee.

Auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 — und der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen usw. vom 4. November 1915 — R.-G.-Bl. S. 728 — wird hierdurch für den Unterlahn-Kreis mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes angeordnet.

§ 1.

Kaffee darf an Verbraucher nur in gebranntem Zustande verkauft werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Diez, den 12. April 1916.

Der Kreis-Ausschuß des Unterlahn-Kreises.
Widerhakt.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist sämtlichen konsularischen Vertretern Portugals im Reich das Exequatur entzogen worden. Zur Ausübung irgendwelcher Amtsgeschäfte sind sie daher nicht mehr befugt.

Wiesbaden, den 20. März 1916.

Der Regierungspräsident.
J. B.: v. Giggdi.

J.-Nr. I. 2831.

Diez, den 8. April 1916.

An die Polizeibehörden.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen veröffentliche ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den Verwaltungsbeamten durch besondere Boten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuern in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachlässig Fälle zur Anzeige zu bringen und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Heinen und Heden dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras und Heden fehlt, kann durch Uebertreten von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Die Herren Lehrer werden gebeten, die Schüler auf die Gefahr leichtfertigen Umganges mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Heden und Grasflächen bei Strafe zu unterlagen. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß durch das Verbrennen aller Heden und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinlassen von Kindern unter zehn Jahren betreffend, sowie auf den § 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder u. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Verterjay und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können, hin und veranlasse die Polizeibehörden, ihr Augenmerk namentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Königl. Landrat.
J. B.
Simmernann.

Entsprechend dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 23. Juni 1913 — U. III Nr. 747 I. — werden alle Bürgermeister in Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern ermächtigt, Anträge auf konfessionelle Umschulung unmittelbar entgegen zu nehmen.

Im übrigen verbleibt es bei unserer Verfügung vom 18. Februar 1913 — II b D. 591 —, nach welcher auf Wunsch der Beteiligten die Ortsbürgermeister mit der Aufnahme von Umschulungsanträgen in weitgehender Weise beauftragt werden sollen. Dagegen steht die Entscheidung über den Umschulungsantrag und die Benachrichtigung des Kreisschulinspektors und der Ortsgeistlichen nach wie vor dem Landrat bzw. Polizeipräsidenten zu.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.
gez.: v. Meißner.

J.-Nr. I. 2817.

Diez, den 7. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Unter Bezugnahme auf Ziffer 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. 3. 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Reg.-Amtsblatts für 1912) ersuche ich, mir bis spätestens zum 25. d. M. eine Nachweisung der Heimarbeiter einzureichen, die von den Arbeitgebern des Kreises Unterlohn außerhalb des preussischen Staatsgebietes beschäftigt werden.

Die Nachweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name (Firma) und Wohnort sowie Wohnung des Arbeitgebers,
- b) Vor- und Zunamen, Wohnort sowie Wohnung (Betriebsstätte) der Heimarbeiter,
- c) Art der den Heimarbeitern übertragenen Arbeit.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmermann.

Wiesbaden, den 6. April 1888.

Bekanntmachung.

Nach § 6 des Regulativs zu dem Gesetz vom 17. März 1870, betr. die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, vom 23. März 1870 (Amtsblatt Seite 169) hat im Falle der Zurücknahme resp. der Entziehung eines Schiffer- (nicht Lotsen-) Patentes sowie nach dem Ableben des Patentinhabers die Polizeibehörde an dem Wohnorte des letzteren das Patent einzuziehen und dasselbe der Königl. Regierung (bzw. dem Königl. Reg.-Präsidenten), welche es ausgestellt hat, zu überreichen. Ist die Einziehung nicht ausführbar, so ist das Erlöschen des Patentes durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen.

Es ist also im letzteren Falle die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Wie aus den hiesigen Akten hervorgeht, scheint diesen Bestimmungen seit längerer Zeit nicht Rechnung getragen worden zu sein, und ich ersuche daher Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Polizeibehörden derjenigen Ortschaften Ihres Kreises, in welchen Schifferpatentsinhaber wohnen, auf die Beobachtung der angeführten Vorschriften aufmerksam zu machen.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

gez.: von Wurmb.

J.-Nr. I. 2828.

Diez, den 10. April 1916.

Vorstehender Erlaß wird den betreffenden Herren Bürgermeistern zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmermann.

Bekanntmachung

Die seit einigen Jahren von der Abteilung ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschulflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutzung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschulfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Einrichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Verstärkung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Trigonometrische Abteilung der Königl. Landesaufnahme.

v. Vertrab.

J.-Nr. I. 1884.

Diez, den 9. März 1916.

An die Herren Bürgermeister und die Königl. Gendarmen des Kreises.

Vorstehendes wiederholt zur genauen Beachtung.

Die Herren Bürgermeister wollen diejenigen Personen, auf deren Grundstücken sich trigonometrische Marksteine befinden, über obenstehende Aufklärungen der Königl. Landesaufnahme in Berlin belehren und auch die übrige Bevölkerung in geeigneter Weise darauf aufmerksam machen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß die Marksteine für die Landesaufnahme als auch für alle hieran anschließenden Vermessungen einschließlich der Katasteraufnahmen sowie die Aufnahme von Konsolidationen, Zusammenlegungen, für militärische und viele andere Zwecke von Bedeutung sind. Wiederholt ist es vorgekommen, daß Beschädigungen an Marksteinen von Kindern verübt worden sind. Dies könnte verhütet werden, wenn die Lehrer die Kinder auf die Bedeutung solcher Steine aufmerksam machten; in dieser Hinsicht wollen sich die Herren Bürgermeister mit den Herren Lehrern in Verbindung setzen.

Die Ortsvorstände und Kgl. Gendarmen haben sich öfters davon zu überzeugen, ob die Marksteine sich noch in vorchriftsmäßigem Zustande befinden, und mir von jeder Beschädigung oder Verrückung sofort Anzeige zu erstatten. Bei den Revisionen ist jede Beschädigung der Feldfrucht tunlichst zu vermeiden. Die Kgl. Gendarmen verweise ich auf die ihnen bisher zugegangenen und weiter zugehenden Verzeichnisse über die vorhandenen Marksteine und die ihnen gewordene besondere Anweisung zur Berichterstattung vom 27. 2. 1911, I. 1668.

Der Landrat.

J. B.:

Simmermann.

Der Anbau von Hülsenfrüchten.

Da alle Hülsenfrüchte sehr hohen Eiweißgehalt besitzen, können sie am ehesten die Fleischkost ersetzen. Daher ist ihr Anbau von größter Wichtigkeit, zumal da der sehr starke Verbrauch früher größtenteils aus dem Auslande gedeckt wurde und während der Kriegszeit nur geringe Mengen nach Deutschland hereinkamen. Hülsenfrüchte, deren Anbau besonders lohnend ist, sind: Erbsen, Bohnen und dicke Bohnen. Linzen hingegen gedeihen in unserem Klima schlechter. Der Anbau von Hülsenfrüchten findet innerhalb Deutschlands bei der Landwirtschaft nicht die Würdigung, die er verdient. Fehlernten durch Vogelfraß, durch Bildung von Läusen, Bohrfäfern und anderen Schädlingen haben dahin geführt, daß ihr Anbau nicht besonders gepflegt wird. Die Fehlernten sind aber meist auf die falsche Art der Aussaat zurückzuführen. Hülsenfrüchte vertragen keinen frisch gedüngten Boden. Frischer Dünger macht die Pflanzen krank und leistet der Bildung der Schädlinge Vorschub. Am besten werden daher Hülsenfrüchte erst in zweiter oder dritter Tracht angebaut. Für die Düngung empfehlen sich kleine Gaben stickstoffähnlichen Mineralsdüngers, sowie reichlich Phosphor und Kali enthaltende Stoffe und kalkhaltiger Kompost.

Erbsen lieben luftige Standorte. Der Ertrag wird geschmälert, wenn man zu breite oder mehrere Beete nebeneinander bestellt. Die Aussaat der Erbsen beginnt Anfang bis Ende März und erstreckt sich bis spätestens Mitte Mai. Bei gutbestelltem und warmem Boden sind Markterbsen ergiebiger. Schnabelerbsen sind für geringere Böden vorzuziehen. Zum Schutze gegen Vogelfraß lege man die Erbsen 10—12 Zentimeter tief in die Erde und überziehe überdies die Beete noch mit einem strammen Kreuz und quer gespannten Wollfaden. Diese Vorsichtsmaßregel genügt vollkommen, um jeden Vogel fernzuhalten.

Busch- und Stangenbohnen können infolge ihrer Empfindlichkeit für Frost frühestens von Mitte April an gesetzt werden. Buschbohnen sind anspruchsloser als Stangenbohnen. Ihnen genügt selbst nicht zu schlechtes Neuland; sie brauchen aber einen möglichst windgeschützten Standort. Buschbohnen kann man bis Anfang Juli setzen. Bei trockenem Wetter sind die Saßlöcher, die ganz flach zu halten sind, anzufeuchten. Die Bohne darf nur mit 1—2 Zentimeter Erde bedeckt sein, da sonst der Keimling die Erde nicht durchbricht. Weniger bekannt ist die dicke oder Puffbohne, die im Gegensatz zu den anderen Hülsenfrüchten frische und starke Düngung erfordert. Der schlimmste Feind der Puffbohne ist die schwarze Blutlaus. Sie ist nur fernzuhalten, wenn die Bohne frühzeitig bis Mitte März in die Erde kommt und an einem luftigen Standort steht. Findet sich trotzdem die Blutlaus ein, so knipst man, wenn genügend Fruchtansatz vorhanden ist, die Spitzen der Pflanzen aus. Dieses Verfahren steigert schon an und für sich die Ertragsnisse.

Der Anbau von Hülsenfrüchten eignet sich besonders auch für Privat- und Kleingärten und sollte in ihnen eifrig gepflegt werden.

Allerlei.

Der verkaufte Parlamentarier. Ein lustiges Abenteuer ist einem französischen Deputierten auf der Reise zur Front zugefallen. Zur Begleitung nach den vorderen Schützengräben wird ihm ein Soldat beigegeben. Als sie am Orte ihrer Bestimmung angekommen waren, tauchte plötzlich hinter einer Deckung ein Unteroffizier auf, der den Soldaten wütend ansuhr: „Was ist denn das für ein Geselle, den Du da bei Dir hast?“ — „Herr Unteroffizier,“ antwortete der Soldat, „es ist ein Parlamentaire.“ Der

Unteroffizier sprang wie von der Tarantel gestochen auf und brüllte mit kochendem Gesicht: „Ein Parlamentaire? Und den führst Du so mir nichts dir nichts her, ohne ihm die Augen zu verbinden? Damit der Kerl, wenn er wieder zu den Deutschen kommt, alles beschreiben kann, was er hier gesehen hat? Warte, das werde ich euch besorgen!“ Damit griff er in die Hosentasche und zog ein die Spuren langen Gebrauches aufweisendes Taschentuch heraus, dessen alle Beschreibung spottender Zustand auch unter den gegebenen Verhältnissen einen Schmutzreford aufstellte. Ohne auf die Proteste des Deputierten zu hören, band, wie eine französische Zeitung schreibt, der Unteroffizier ihm den schmutzstarrenden Lappen über das Gesicht und verknotete ihn gewissenhaft fest im Nacken. Dann befahl er dem Soldaten: „Und jetzt bringe den Vogel zum Kommandeur. Dort kann er seinen Spruch herjagen; hier bei uns hat er nichts zu suchen.“ Bekanntlich bedeutet das französische Wort *Parlamentaire* sowohl einen Parlamentarier wie einen Parlamentär.

Standesamt Bad Ems.

In die Register des Standesamts Bad Ems wurden im Monat März eingetragen: 1. Geburten 7, und zwar 5 Knaben, 2 Mädchen, 2. Eheschließungen: 2 (Kriegseheschließungen) und folgende Sterbefälle:

- 6. März: Susanna Marie Hermann, 10 Monate alt, Tochter des Anstreichers Josef Maria Hermann in Bad Ems.
- 8. März: Schreinermeister Josef Karl Ludwig Franz Mohr in Bad Ems, 66 Jahre alt.
- 12. März: Werksarbeiter Johann Georg Pötsch in Bad Ems, 74 Jahre alt.
- 16. März: Eisenhobler Friedrich Wilhelm Reidhöfer in Bad Ems, 34 Jahre alt.
- 23. März: Werksarbeiter Wilhelm Zimmerschied in Remmenau, 34 Jahre alt.
- 26. März: Heinrich Gehrter, 2 Jahre alt, Sohn des Maurermeisters Heinrich Gehrter in Bad Ems.
- 25. März: Johann Fries, Schreiner in Bad Ems, 80 J. alt.
- 27. März: Tagelöhner Johann Schlag in Bad Ems, 51 Jahre alt.

Für das Vaterland ist gestorben:

- 4. Juli 1915: Der Kaufmann Eduard Strehl in Bad Ems, 27 Jahre alt.

Holzversteigerung. Oberförsterei Kagenelsbogen.

Schutzbezirk Oberfischbach. Mittwoch, den 19. 4. 1916, vormittags 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Melchior Bernhardt in Kagenelsbogen. A. Nußholz. Distr. 11 Ringmayer, 31 Gerstenacker. Buchen: 2. St. 3. Kl. = 2,41 Fm. Kottannen: 8 St. = 2 Fm. B. Brennholz Distr. 4 Eirtenwiese, 20 Ulgesgraben und Tot. Eichen: 204 Nm. Scheit und Knüppel, 6800 Wellen. Buchen: 306 Nm. Scheit und Knüppel, 4700 Wellen. Ahd. Laubholz: 5 Nm. Scheit und Knüppel. (8971.)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich am Vaterlande.